

V. Barrierefreie Wohnungen und Wohnräume

32 BARRIEREFREIE WOHNUNGEN: ALLGEMEINES UND ERGÄNZUNGEN

Anforderungen an die Barrierefreiheit von Wohnungen finden sich in § 35 Abs. 1 LBO und in § 39 Abs. 1 LBO.

32.1 BARRIEREFREI ERREICHBARE WOHNUNGEN NACH § 35 ABS. 1 LBO

§ 35 Abs. 1 LBO fordert in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen, die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar auszuführen.

§ 35 Wohnungen

(1) In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein; diese Verpflichtung kann auch durch barrierefrei erreichbare Wohnungen in mehreren Geschossen erfüllt werden, wenn die gesamte Grundfläche dieser Wohnungen die Grundfläche der Nutzungseinheiten des Erdgeschosses nicht unterschreitet. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische barrierefrei nutzbar und mit dem Rollstuhl zugänglich sein. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Anforderungen insbesondere wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei der Teilung von Wohnungen sowie bei Vorhaben zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau, Anbau, Nutzungsänderung, Aufstockung oder Änderung des Daches, wenn die Baugenehmigung oder Kenntnisgabe für das Gebäude mindestens fünf Jahre zurückliegen.

18040-2-5.1 Räume in Wohnungen/Allgemeines

Die Räume innerhalb von Wohnungen sind barrierefrei nutzbar, wenn sie so dimensioniert und bauseits ausgestattet bzw. vorbereitet

sind, dass Menschen mit Behinderungen sie ihren speziellen Bedürfnissen entsprechend leicht nutzen, einrichten und ausstatten können. Für Sanitärräume, deren Einrichtung häufig bauseits vorgenommen wird, sind in 5.5 nähere Angaben über die Anordnung von Ausstattungen und Einrichtungen zur barrierefreien Nutzbarkeit enthalten.

Die Anforderungen in Abschnitt 5 werden unterschieden nach

- barrierefrei nutzbaren und
- barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbaren Wohnungen (Markierung R)

ANMERKUNG: Besteht wegen der Art der Behinderung der Bedarf einer zusätzlichen Individualfläche, sollte diese mit mindestens 15 m² angesetzt werden.

Bedienelemente innerhalb von Wohnungen müssen 4.5.2, Satz 2, entsprechen.

Die maximal aufzuwendende Kraft bei Bedienungsvorgängen sollte für Schalter und Taster 2,5 N bis 5,0 N betragen.

R

Die Anforderung der barrierefreien Erreichbarkeit der Wohnung erstreckt sich nach dieser Formulierung von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zum Wohnungseingang. Die Zugänglichkeit mit dem Rollstuhl bezieht sich auf die genannten Räume, erfordert dafür aber natürlich auch eine entsprechend rollstuhlgerechte Erschließung von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zum Wohnungseingang. Als dritter Aspekt, der seit 1. März 2015 in diesem Passus steht, erfordert die barrierefreie Nutzbarkeit für die genannten Räume Grundrisse, die eine entsprechende Möblierung möglich machen; es müssen also bei zweckentsprechender Möblierung die „kleinen“ Bewegungsflächen (Grundmaß 120 cm) entstehen können. Daraus ergeben sich neben den in Anlage A 4.2/3 der VwV Technische Baubestimmungen (VwV TB) aufgeführten Anforderungen

noch Anforderungen an Bewegungsflächen in den genannten Räumen, die vor der LBO-Änderung im März 2015 in der damals gültigen Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) vom 14.11.2015 nicht berücksichtigt werden konnten.

Für Wohnungen nach § 35 Abs. 1 LBO gelten nach Anlage A 4.2/3 zur VwV TB vom 20.12.2017 folgende Anforderungen:

a. Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Wohnungseingängen müssen rollstuhlgerechte Bewegungsflächen ohne die weitergehende Anforderung für Richtungswechsel und Begegnung mit anderen Personen hergestellt werden.

b. Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und den genannten Räumen muss eine stufen- und schwellenlose Erschließung hergestellt werden, wobei technisch unabdingbare Schwellen, für die es keine am Markt verfügbare Lösung gibt, maximal 2 cm hoch sein dürfen.

Selbst für den Übergang zwischen innen und außen gibt es jedoch mittlerweile verfügbare Lösungen, die – zumindest im Neubau – technisch nahezu immer einsetzbar sind; allerdings sind diese Lösungen oft schon beim Rohbau zu berücksichtigen, damit die Deckenhöhen den Einbau ermöglichen.

c. Innerhalb der betreffenden Wohnungen sind Bewegungsflächen zur Erschließung der genannten Räume vorzusehen. Vor den Türen sind deswegen 150 cm x 150 cm große Bewegungsflächen vorzusehen, wenn ein Richtungswechsel erforderlich ist oder wenn zur Bedienung der Türe Rangiervorgänge mit dem Rollstuhl erforderlich sind. Flure zu diesen Räumen müssen daher regelmäßig 150 cm breit sein, Türen oder Durchgänge zu diesen Räumen müssen 90 cm breit sein.

Die lichte Breite ist das lichte Innenmaß der Zarge, wobei Einschränkungen durch Türblatt oder Türdrücker in der Regel zu vernachlässigen sind. Bei Schiebetüren ist es das Maß zwischen Leibung und Türblatt bei maximaler Öffnung (siehe Abschnitt 22).

18040-2-5.2 Flure innerhalb von Wohnungen
Flure müssen ausreichend breit sein für die Nutzung mit Gehhilfen bzw. Rollstühlen. Ausreichend ist eine nutzbare Breite von mindestens 120 cm.

Mindestens einmal ist eine Bewegungsfläche von mindestens 150 cm x 150 cm vorzusehen. **R**
Bewegungsflächen vor Türen sind zu beachten, siehe 4.3.3.4.

Bewegungsflächen dürfen sich überlagern.

d. Türen zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und den genannten Räumen müssen den Anforderungen nach DIN 18040 Teil 2 entsprechen (siehe Abschnitt 22).

Dies betrifft die Themen Wahrnehmbarkeit, Schwellenfreiheit, maßliche Anforderungen, Lage des Türgriffs in der Leibung bzw. in einer Ecke, Kraftaufwand zur Türbedienung, Bewegungsflächen und Orientierungshilfen.

e. Bodenbeläge in Eingangsbereichen, sofern diese direkt von bewittertem Außenbereich aus erschlossen werden, müssen rutschhemmend (mindestens R9 nach DGUV Regel 108-003) und fest verlegt sein. Sie müssen für die Nutzung mit Rollstühlen, Rollatoren und anderen Gehhilfen geeignet sein. Sie sollen sich visuell kontrastierend von anderen Bauteilen abheben. Spiegelungen und Blendungen sind zu vermeiden.

Abweichend von den Punkten a, c und d genügen innerhalb der Wohnungen Bewegungsflächen mit 120 cm Breite bzw. Tiefe und lichte Türbreiten von 80 cm wenn ein Rollstuhlstellplatz (siehe Abschnitt 34 dieser Broschüre) möglichst im Bereich des Wohnungszugangs eingerichtet wird.

Für die Möblierungsoptionen gibt es keine stehende Vorschrift. Zum Nachweis der barrierefreien Nutzbarkeit ist die Einzeichnung einer Mustermöblierung mit den zugehörigen Bewegungsflächen in den Bauvorlagen zu empfehlen.

32.2 BARRIEREFREIE WOHNUNGEN NACH § 39 ABS. 1 LBO

§ 39 Abs. 1 LBO fordert barrierefreie Wohnungen in zwei Fällen:

§ 39 Abs. 1 LBO

Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, die überwiegend von Menschen mit Behinderung oder alten Menschen genutzt werden, wie

1. Einrichtungen zur Frühförderung behinderter Kinder, Sonderschulen, Tages- und Begegnungsstätten, Einrichtungen zur Berufsbildung, Werkstätten, **Wohnungen** und Heime für Menschen mit Behinderung,
 2. Altentagesstätten, Altenbegegnungsstätten, **Altenwohnungen**, Altenwohnheime, Altenheime und Altenpflegeheime,
- sind so herzustellen, dass sie von diesen Personen zweckentsprechend ohne fremde Hilfe genutzt werden können (barrierefreie Anlagen).

Diese Wohnungen bleiben bauordnungsrechtlich Wohnungen und werden nicht zu Einrichtungen im Sinne von Sonderbauten nach § 38 LBO, sofern zumindest der Haushaltsvorstand der jeweiligen Wohnung den Haushalt eigenständig zu führen beabsichtigt.

Anforderungen an die uneingeschränkte Nutzbarkeit mit dem Rollstuhl (Forderungen mit Kennzeichnung „R“ in DIN 18040 Teil 2) sind nur in den Fällen verbindlich umzusetzen, wo Wohnungen explizit für die Rollstuhlnutzung geeignet sein müssen. In der Regel ist eine barrierefreie Wohnung nicht uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar.

32.3 EINFÜHRUNG VON DIN 18040 TEIL 2 ALS TECHNISCHE BAUBESTIMMUNG

Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmungen sind in Baden-Württemberg die Anlagen zur VwV Technische Baubestimmungen (VwV TB) zu beachten.

Anlage A 4.2/3 zur VwV TB für DIN 18040-2:

Bei Anwendung der technischen Regel ist Folgendes zu beachten:

Die Einführung bezieht sich umfassend auf Wohnungen gemäß § 39 Abs. 1 LBO wie zum Beispiel Altenwohnungen. Unter den nachfolgend genannten Einschränkungen bezieht sie sich auch auf Wohnungen, die nach § 35 Absatz 1 LBO barrierefrei nutzbar und mit dem Rollstuhl zugänglich sein müssen, innerhalb dieser Wohnungen allerdings nur auf die in § 35 Absatz 1 LBO genannten Räume, ferner auf wohnungsähnlich genutzte Räume in Einrichtungen nach § 39 LBO wie zum Beispiel in Altenwohnheimen oder Gastzimmer von Beherbergungsstätten. Bei mehrgeschossigen Wohnungen gilt sie nur für die Wohn- und Schlafräume eines Geschosses sowie für eine Toilette, ein Bad und eine Küche oder Kochnische. Sofern Abschnitt 1 diesem Anwendungsbereich inhaltlich widerspricht, werden diese Passagen von der Einführung ausgenommen.

Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten:

1 Abschnitt 4.3.6 sowie alle Anforderungen mit der Kennzeichnung „R“ sind von der Einführung ausgenommen.

1a Abschnitt 4.1 gilt mit der Maßgabe, dass eine Richtungsänderung und Begegnung mit anderen Personen nicht zu erwarten ist.

2 Nummer 2 ist nicht besetzt.

3 Nummer 3 ist nicht besetzt.

3a Abschnitt 5.3.1.2 gilt für Wohnungstüren zu den Räumen gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 LBO, sofern nicht ein Rollstuhl- abstellplatz nach Abschnitt 4.3.8 eingerichtet ist, einschließlich der Anforderungen mit der Kennzeichnung "R".

4 Nummer 4 ist nicht besetzt.

5 Nummer 5 ist nicht besetzt.

5a Abweichend von Abschnitt 4.5.2 kann das Achsmaß von Greifhöhen und Bedienhöhen bis zu 110 cm über OFF betragen.

HINWEIS:

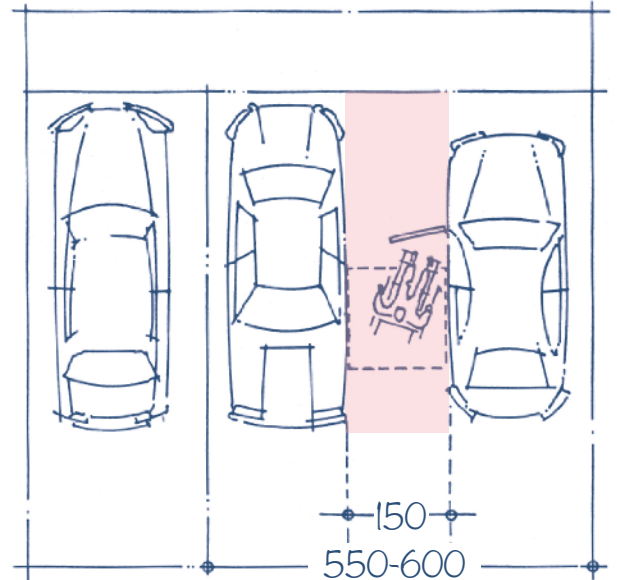
Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst.

Der nicht eingeführte Abschnitt 1 von DIN 18040-2 („Anwendungsbereich“) kann inhaltlich und argumentativ bei Abweichungen oder Befreiungen nach Bauordnungsrecht von Anforderungen zur Barrierefreiheit eine Rolle spielen.

Aus diesem Grund sollen vier Gedanken aus diesem Abschnitt 1 zitiert werden:

- Für spezielle Nutzergruppen oder Nutzer können zusätzliche oder andere Anforderungen notwendig sein.
- Die Norm gilt für Neubauten, sie kann für Umbauten oder Modernisierungen sinngemäß angewendet werden.
- Die mit den Anforderungen nach der Norm verfolgten Schutzziele können auch auf andere Weise als in der Norm festgelegt erfüllt werden.
- Maße sind Fertigmaße; Abweichungen in der Ausführung können nur toleriert werden, soweit die in der Norm bezweckte Funktion erreicht wird.

Die kombinierte Anordnung von Pkw-Stellplätzen kann von der Norm abweichende Kompromisse ermöglichen.



32.4 PKW-STELLPLÄTZE

Da § 37 Abs. 1 LBO für jede Wohnung einen „geeigneten“ Stellplatz für Kraftfahrzeuge fordert, stellt sich die Frage, was ein geeigneter Stellplatz für eine barrierefrei erreichbare bzw. für eine barrierefreie oder gar rollstuhlgerechte Wohnung ist. Das Bauordnungsrecht schreibt barrierefreie Stellplätze jedoch nur im Rahmen von baulichen Anlagen nach § 39 LBO vor, wobei für allgemein zugängliche Großgaragen (§ 39 Abs. 2 Nr. 20) die Vorschrift nach § 4 Abs. 9 Garagenverordnung (siehe Abschnitt 19) als speziellere Regelung anzuwenden ist. Für barrierefrei erreichbare bzw. barrierefreie oder rollstuhlgerechte Wohnungen sind barrierefreie Stellplätze somit nicht vorgeschrieben, aber natürlich sehr sinnvoll.

Barrierefreie Pkw-Stellplätze sind entsprechend zu kennzeichnen und sollten in der Nähe der barrierefreien Zugänge angeordnet sein.

Ein Wetterschutz ist für die Stellplätze nicht vorgegeben, jedoch aufgrund der für behinderte Menschen mitunter sehr aufwändigen Ein- und Ausstiegsvorgänge sehr zu empfehlen.

Barrierefreie Pkw-Stellplätze müssen mindestens 350 cm breit und mindestens 500 cm lang sein.

Dieses Maß stellt vor allem eine 150 cm tiefe Bewegungsfläche an einer Längsseite des parkenden Autos sicher. Wenn geregelt werden kann, dass vorwärts und rückwärts eingeparkt werden darf, so ist denkbar, diese Bewegungsfläche für zwei barrierefreie Stellplätze zu nutzen. Dabei würde sich eine farbliche Markierung der Bewegungsfläche empfehlen. So könnten zwei Stellplätze, die zwar von der Norm abweichen, aber in der Regel eine barrierefreie Nutzung ermöglichen, auf einer Gesamtbreite von minimal 550 cm, besser aber 600 cm geschaffen werden.

32.5 TÜREN

Türen sind grundsätzlich in Abschnitt 22 geregelt.

18040-2-5.3.1.1 Türen/Wohnungseingangstüren

Wohnungseingangstüren müssen 4.3.3 entsprechen, mit Ausnahme

- der Bedienhöhen für Drücker nach 4.3.3.2, Tabelle 1;
- der Bewegungsflächen wohnungsseitig (innerhalb der Wohnung) nach 4.3.3.4.

Für Türen in barrierefreien Wohnungen, die weder rollstuhlgerecht sein müssen, noch gemäß § 35 Abs. 1 LBO mit dem Rollstuhl zugängliche Räume aufweisen müssen, ergeben sich demnach von den in Abschnitt 22 aufgeführten Anforderungen gemäß DIN 18040 Teil 2 folgende Abweichungen:

- Die Türbeschläge können höher angebracht werden.
- An Wohnungseingangstüren genügt – jedenfalls innerhalb der Wohnung – eine Bewegungsfläche von 120 cm x 120 cm.
- An Wohnungstüren müssen die Bewegungsflächen innerhalb der Wohnung nicht eingehalten werden. Hier reicht die Mindestbreite des Flurs von 1,2 m aus (siehe Abschnitt 33 dieser Broschüre).

R 18040-2-5.3.1.1 Wohnungseingangstüren

Wohnungseingangstüren müssen 4.3.3 entsprechen.

Ist in Wohnungseingangstüren ein Spion vorgesehen, muss dieser auch für sitzende Personen nutzbar sein, z. B. durch Anordnung in einer Höhe von 120 cm über OFF.

Die Abschnitte 22 bis 27 sind sinngemäß auf Wohnungen anwendbar, da diese sich nur durch einen kleineren und bestimmbareren Nutzerkreis unterscheiden, nicht aber in der Funktionalität der beschriebenen Bauteile und Einrichtungen.

Ist eine Gegensprechanlage vorgesehen, so ist diese in die barrierefreie Gestaltung miteinzubeziehen. Dabei spielt das Zwei-Sinne-Prinzip eine wichtige Rolle (siehe Abschnitt 42 dieser Broschüre).

18040-2-5.3.1.2 Wohnungstüren

Türen innerhalb der Wohnung müssen leicht zu bedienen, sicher zu passieren und ausreichend breit für die Nutzung mit Gehhilfen bzw. Rollstühlen sein.

Sie sind leicht zu bedienen und sicher zu passieren, wenn

- das Öffnen und Schließen mit geringem Kraftaufwand möglich ist;
- Drückergarnituren für motorisch eingeschränkte, blinde und sehbehinderte Menschen greifgünstig ausgebildet sind, z. B. durch bogen- oder U-förmige Griffe, senkrechte Bügel bei manuell betätigten Schiebetüren (ungeeignet sind Drehgriffe, wie z. B. Knäufe, und eingelassene Griffe);
- sie keine unteren Türanschläge oder Schwellen haben.

Wohnungstüren sind ausreichend bemessen, wenn sie

- eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 80 cm;
- eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 205 cm aufweisen;

- den Maßen der Tabelle 1 in 4.3.3.2 entsprechen.

Wohnungstüren müssen Bewegungsflächen nach 4.3.3.4 aufweisen.

33 WINDFANG, DIELE, FLUR

Vor allem im Windfang ist darauf zu achten, dass sich – insbesondere bei der Nutzung mit dem Rollstuhl – nicht Bewegungsflächen mit den von den bewegten Türflügeln überstrichenen Flächen so überlagern, dass neben den bewegten Türflügeln keine Standflächen mehr verbleiben.

18040-1-4.3.2 Flure und sonstige Verkehrsflächen

Flure und sonstige Verkehrsflächen müssen ausreichend breit für die Nutzung mit dem Rollstuhl oder mit Gehhilfen, auch im Begegnungsfall, sein.

Ausreichend ist eine nutzbare Breite

- von mindestens 150 cm;
- in Durchgängen von mindestens 90 cm;
- von mindestens 180 cm und mindestens 180 cm Länge nach höchstens 15 m Flurlänge zur Begegnung von Personen mit Rollstühlen oder Gehhilfen;
- von mindestens 120 cm und höchstens 6 m Länge, wenn keine Richtungsänderung erforderlich ist und davor und danach eine Wendemöglichkeit gegeben ist, siehe Bild 1 und Bild 2.

Glaswände oder großflächig verglaste Wände an Verkehrsflächen müssen deutlich erkennbar sein, z. B. durch visuell stark kontrastierende Sicherheitsmarkierungen, es sei denn die Erkennbarkeit dieser Wände ist auf andere Weise sichergestellt (z. B. Schaufenster mit Auslage und entsprechender Beleuchtung). Zu Sicherheitsmarkierungen siehe 4.3.3.5.

18040-2-4.3.2 Flure und sonstige Verkehrsflächen

Flure und sonstige Verkehrsflächen müssen ausreichend breit für die Nutzung mit dem Rollstuhl oder mit Gehhilfen sein.

Ausreichend ist eine nutzbare Breite

- von mindestens 150 cm;
- in Durchgängen von mindestens 90 cm.

Es genügt eine Flurbreite von mindestens 120 cm, wenn mindestens einmal eine Bewegungsfläche von mindestens 150 cm × 150 cm zum Wenden vorhanden ist; bei langen Fluren muss diese Bewegungsfläche mindestens alle 15 m angeordnet werden.

18040-2-5.2 Flure innerhalb von Wohnungen

Flure müssen ausreichend breit sein für die Nutzung mit Gehhilfen bzw. Rollstühlen. Ausreichend ist eine nutzbare Breite von mindestens 120 cm.

Mindestens einmal ist eine Bewegungsfläche von mindestens 150 cm × 150 cm vorzusehen. Bewegungsflächen vor Türen sind zu beachten, siehe 4.3.3.4.

R

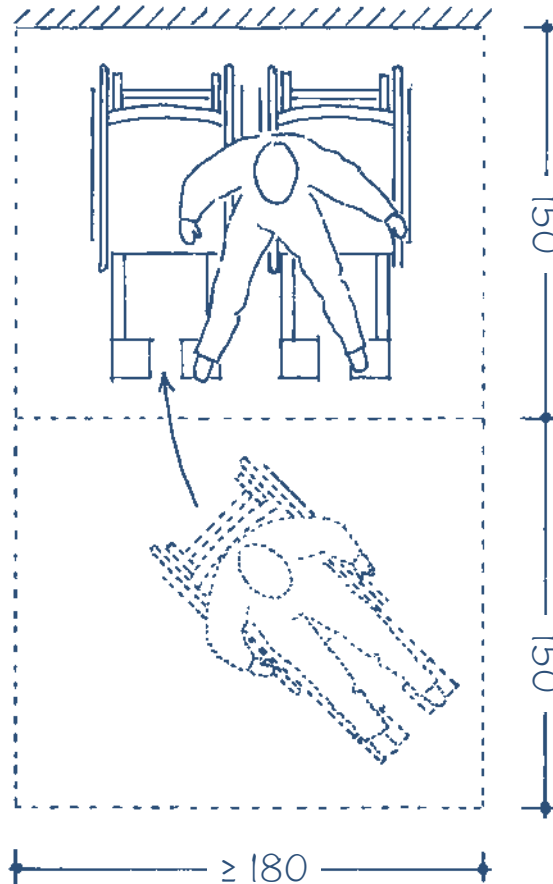
Bewegungsflächen dürfen sich überlagern.

Ist Zugänglichkeit mit dem Rollstuhl gefordert, so ist mindestens einmal eine Bewegungsfläche von mindestens 150 cm × 150 cm in dem betreffenden Flur vorzusehen.

Bei Wohnungen, die nach § 35 Abs. 1 LBO in einem Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen barrierefrei erreichbar sein müssen („Wohnungen eines Geschosses“), sind zunächst die kleineren Bewegungsflächen ausreichend. Die größeren Bewegungsflächen sind nur insoweit gefordert, als alle Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein müssen.

Hingewiesen sei auf die Möglichkeit, durch einen Rollstuhlstellplatz, der regelmäßig im Eingangsbereich der Wohnung liegt, kleinere Tür- und Flurbreiten rechtlich zu ermöglichen (siehe Abschnitte 32.1 und 34).

*Abmessungen eines Rollstuhlabbstellplatzes mit Bewegungsfläche
(Bild 9 – DIN 18040-1 4.3.9)*



34 ROLLSTUHLABSTELLPLATZ

Ein Rollstuhlabbstellplatz ist vor oder in der Wohnung einzurichten, sofern diese rollstuhlgerecht sein muss bzw. soll.

Er darf nicht in Schlafräumen liegen und befindet sich idealerweise im Bereich des Wohnungseingangs. Er benötigt einen elektrischen Anschluss zum Aufladen der Batterie (230 V bzw. teilweise auch 400 V). Er dient meist dem Wechsel vom Straßenrollstuhl auf den Wohnungsrollstuhl.

18040-1-4.3.9 Rollstuhlabbstellplätze

In Gebäuden, deren Nutzung einen Wechsel des Rollstuhls erforderlich macht, sind Rollstuhlabbstellplätze vorzusehen.

Rollstuhlabbstellplätze sind für den Wechsel des Rollstuhls ausreichend groß, wenn sie eine Bewegungsfläche von mindestens 180 cm × 150 cm haben. Vor den Rollstuhlabbstellplätzen ist eine weitere Bewegungsfläche von mindestens 180 cm × 150 cm zu berücksichtigen, siehe Bild 9.

ANMERKUNG 2: Es wird empfohlen, bei barrierefreien Wohnungen Abstellplätze für Elektromobile im Gebäude vorzusehen. Diese können sich an den Anforderungen für Rollstuhlabbstellplätze orientieren.

Die Bewegungsfläche vor dem Rollstuhlabbstellplatz darf sich mit anderen Bewegungsflächen überlagern oder beispielsweise auch Teil des Flurs sein. Im Bereich des Abstellplatzes ist für Boden und Sockelbereich ein säurefester Belag gegen auslaufende Batterieflüssigkeit sinnvoll; ferner ist ein Gefälle zu empfehlen, das verhindert, dass auslaufende Batterieflüssigkeit, aber auch von außen eingetragene Nässe oder abschmelzender Schnee sich in den Flur ausbreiten. Darüber hinaus ist eine mechanische Belüftung sinnvoll. Für Sicherheitsanforderungen zu Batterien und Batterieladeanlagen ist DIN EN 62485: 2015-09 einschlägig, im Falle von Bleiakkumulatoren in Verbindung mit DIN EN 50342-3:2009-10.

R

18040-2-4.3.8 Rollstuhlabbstellplätze

Für jede Wohnung mit uneingeschränkter Rollstuhlnutzung ist ein Rollstuhlabbstellplatz vor oder in der Wohnung (nicht in Schlafräumen) vorzusehen.

Ein elektrischer Anschluss zur Batterieaufladung muss vorhanden sein.

Rollstuhlabbstellplätze sind für den Wechsel des Rollstuhls ausreichend groß, wenn sie eine Bewegungsfläche von mindestens 180 cm × 150 cm haben. Vor den Rollstuhlabbstellplätzen ist eine weitere Bewegungsfläche von mindestens 180 cm × 150 cm zu berücksichtigen, siehe Bild 9.

ANMERKUNG 1: Die Bewegungsfläche vor dem Rollstuhlabbstellplatz darf sich mit anderen Bewegungsflächen überlagern.

Ein Rollstuhlabbstellplatz ermöglicht innerhalb von barrierefrei erreichbaren Wohnungen nach § 35 Abs. 1 LBO Flurbreiten und Bewegungsflächen mit dem Grundmaß von 120 cm statt 150 cm und Türbreiten mit 80 cm statt 90 cm (siehe Abschnitte 22, 23 und 32 dieser Broschüre).

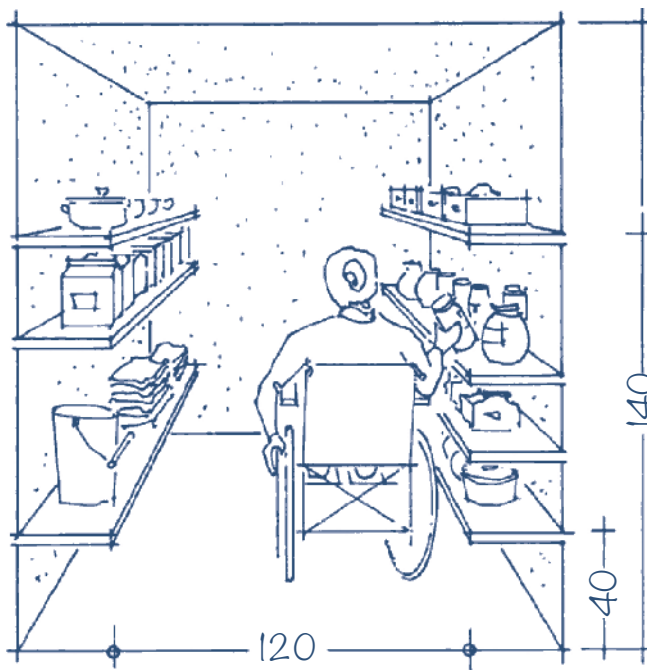
35 ABSTELLRÄUME

Neben dem Rollstuhlabbstellplatz empfiehlt DIN 18040 Teil 2, bei barrierefreien Wohnungen Abstellplätze für Elektromobile im Gebäude vorzusehen, die sich an den Anforderungen für Rollstuhlabbstellplätze (Abschnitt 34) orientieren können.

Wie auch schon die Vorgängernorm DIN 18025 weist auch DIN 18040 darauf hin, dass möglicherweise aufgrund einer Behinderung eine zusätzliche Individualfläche erforderlich wird. Sofern ein zusätzlicher Flächenbedarf besteht, soll dieser mit mindestens 15 m² angesetzt werden. Prozentual wirkt sich dieser zusätzliche Flächenbedarf in kleineren Räumen, wie z. B. Abstellräumen, stärker aus als in größeren. Obwohl ein Abstellraum kein Aufenthaltsraum und auch kein für die Wohnnutzung

zentral wichtiger Raum ist, kommt einer barrierefrei erreichbaren Abstell- und Lagermöglichkeit eine große Bedeutung für eine selbständige Haushaltsführung zu. Dabei sind gehbehinderte Menschen und noch verstärkt Menschen, die einen Rollstuhl nutzen, in der Greifhöhe und -tiefe eingeschränkt, so dass sie schon allein deswegen mehr Fläche benötigen.

Bei Abstellräumen hilft es in den beschriebenen Fällen, wenn zwischen Einrichtungsgegenständen bzw. zwischen Einrichtungsgegenständen und Wand für die Rollstuhlnutzung wenigstens 120 cm und für die barrierefreie Nutzung wenigstens 90 cm zur Verfügung stehen. Dies ermöglicht zwar in vielen Fällen keinen Wendevorgang, jedoch das Begehen bzw. Befahren ohne Wendevorgang.



Abstellraum ohne Bewegungsfläche, in den jeder Rollstuhl ein- und rückwärts wieder ausfahren kann



Abstellraum, der von Menschen mit Bewegungseinschränkung mit Gehhilfen genutzt werden kann; ein Rollator kann ggf. nur rückwärts ausgefahren werden

Die Übereckanordnung der wichtigsten KÜCHENEINRICHTUNGEN (Herd, Arbeitsplatte, Spüle) ist für die Nutzung mit dem Rollstuhl besonders geeignet.

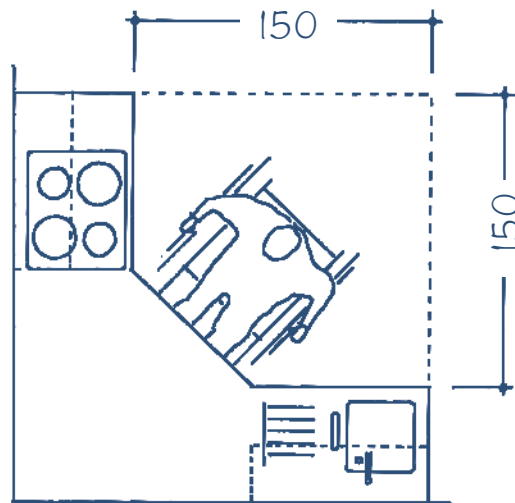
36 KÜCHEN

Vor KÜCHENEINRICHTUNGEN sind in barrierefreien Küchen Bewegungsflächen mit einer Tiefe von 120 cm gefordert.

18040-2-5.4 Wohn-, Schlafräume und Küchen
 Wohn-, Schlafräume und Küchen sind für Menschen mit motorischen Einschränkungen bzw. für Rollstuhlnutzer barrierefrei nutzbar, wenn sie so dimensioniert sind, dass bei nutzungstypischer Möblierung jeweils ausreichende Bewegungsflächen vorhanden sind. Bewegungsflächen dürfen sich überlagern. In jedem Raum muss zum Drehen und Wenden mit Gehhilfen bzw. Rollstühlen wenigstens eine Bewegungsfläche von mindestens

- 120 cm x 120 cm;

R • 150 cm x 150 cm zur Verfügung stehen.



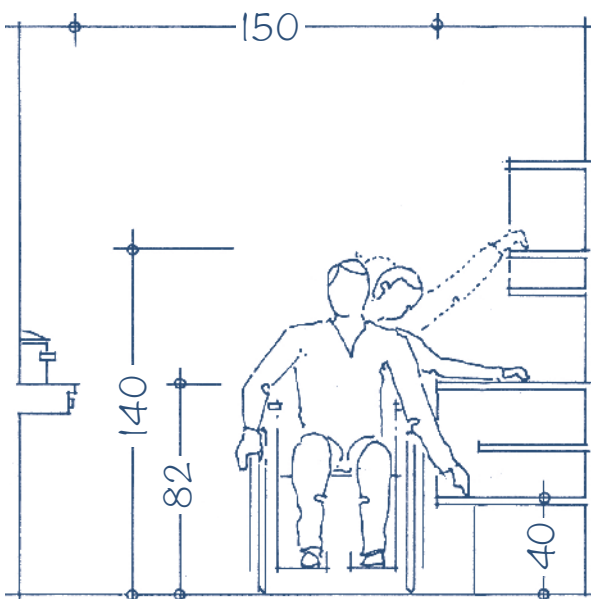
Ausreichende Mindesttiefen von Bewegungsflächen entlang und vor Möbeln sind vor KÜCHENEINRICHTUNGEN:

- 120 cm;

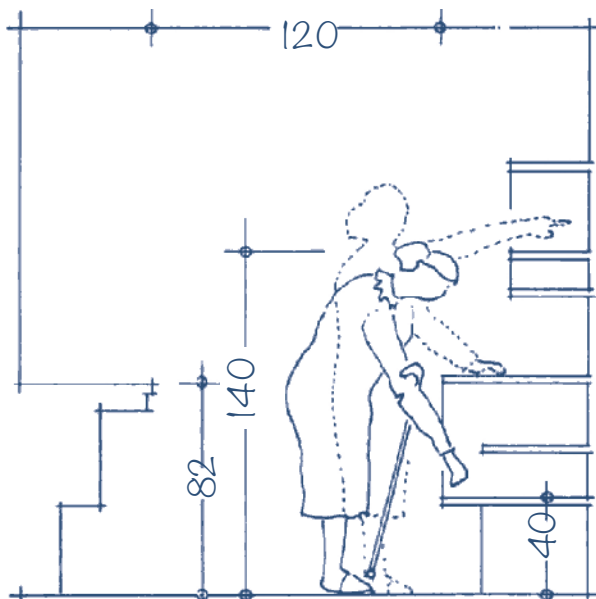
- 150 cm.

Bei der Planung der haustechnischen Anschlüsse in einer Küche für Rollstuhlnutzer ist die Anordnung von Herd, Arbeitsplatte und Spüle übereck zu empfehlen.

R



Greifbereich vom Rollstuhl aus



Greifbereich mit Bewegungseinschränkung im Stehen

Eine generelle Höhenvorgabe für barrierefreie Kücheneinrichtungen ist nicht vorgesehen; es gilt lediglich das grundsätzliche Maß von 85 cm Höhe für Bedienelemente. Arbeitsflächen, die deutlich über 82 cm Höhe liegen, belasten beim Arbeiten in sitzender Position Arm- und Schultergürtelmuskulatur erheblich. Wollen Menschen sowohl im Sitzen als auch im Stehen arbeiten oder sind die Menschen in einer Wohnung einfach unterschiedlich groß, so können höhenverstellbare Arbeitsflächen in Frage kommen.

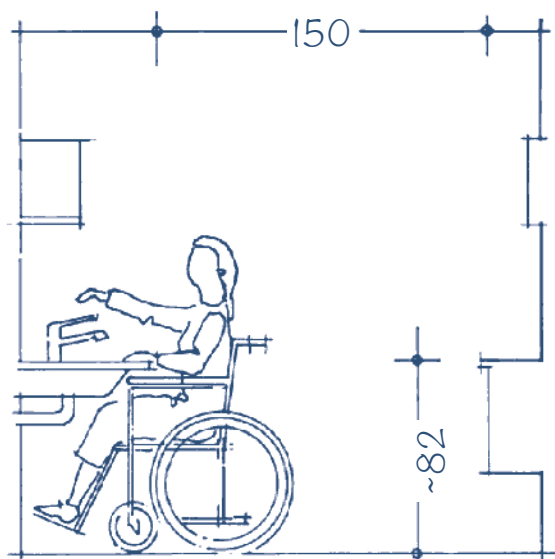
Hier ergeben sich somit Spielräume, die es zielführend auszufüllen gilt. Moderne Küchenausstattung bewegt sich dabei – schon aus Gründen des Komforts – zunehmend Richtung barrierefreier oder wenigstens barrierearmer Gestaltung. So sind Auszüge für Unterschränke in Standardküchen schon weit verbreitet; für Eckunterschränke gibt es Auszüge, die in voller Größe ausgefahren werden können, Oberschränke lassen sich hydraulisch und in der Regel elektrisch absenken und der halbhoch gelegene Backofen (statt der Anordnung unter dem Herd) erfreut sich zunehmender Beliebtheit.

Die wichtigsten Kücheneinrichtungen (Backofen, Kühlschrank und ein Großteil des Stauraums) liegen – insbesondere für die Nutzung vom Rollstuhl aus – idealerweise in einer Höhe von mindestens 40 cm und höchstens 140 cm.

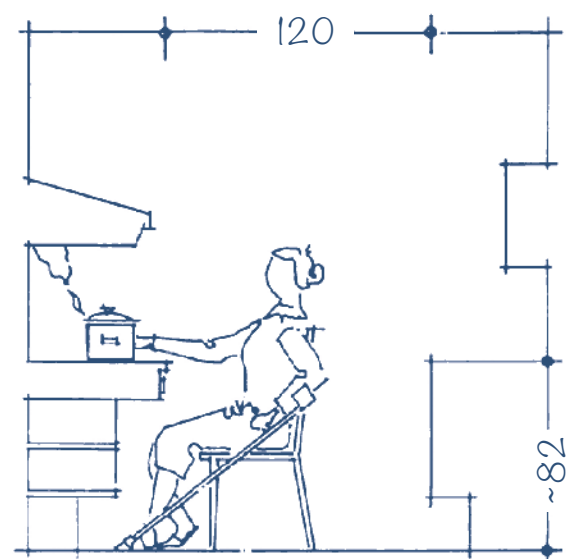
Die Wände von Küchen sind so zu erstellen, dass die genannten Oberschränke, die durch ihre Motorantriebe teilweise erhebliches Gewicht aufweisen, an der Wand aufgehängt werden können.

Nicht selbstverständlich ist die Möglichkeit, an den Einrichtungen zu sitzen. Dafür ist Beinfreiheit oder – für die Nutzung mit dem Rollstuhl – entsprechende Unterfahrbarkeit erforderlich (siehe Abschnitt 26.4). Für die Unterfahrbarkeit ist von der Vorderkante des Einrichtungselements bis in mindestens 30 cm Tiefe eine Höhe von 67 cm gefordert; bis zu einer Tiefe von mindestens 45 cm darf der frei unterfahrbare Bereich auf nur noch 35 cm Höhe abfallen; die freie Höhe von 35 cm ist dann auf weitere 10 cm Tiefe freizuhalten.

Eine Möglichkeit, fehlenden Stauraum auszugleichen, sind fahrbare Container, die flexibel gestellt werden können.



Unterfahrbarkeit



Beinfreiheit

37 SANITÄRRÄUME IN WOHNUNGEN

Ergänzend zu bzw. ggf. abweichend von den in Abschnitt 26 dargestellten Maßnahmen sind in Sanitärräumen für Wohnungen die im Folgenden dargestellten Belange zu beachten. Teilweise werden Anforderungen auch in beiden Abschnitten aufgeführt.

37.1 ALLGEMEINES

Wenn in einer Wohnung mit mehreren Sanitärräumen Barrierefreiheit oder barrierefreie Nutzbarkeit bauordnungsrechtlich gefordert wird, so muss mindestens einer der Sanitärräume barrierefrei nutzbar sein.

Auch in Wohnungen sollten die Anforderungen berücksichtigt werden, die an Sanitärräume mit unbestimmten Nutzerkreis gestellt werden. Die fehlende Verbindlichkeit in den Formulierungen dient vor allem der Möglichkeit, die Ausstattung an individuelle Bedürfnisse anzupassen, wenn die zukünftig nutzenden Menschen bekannt sind.

DIN 18040-2-5.5.1 Sanitärräume / Allgemeines

In einer Wohnung mit mehreren Sanitärräumen muss mindestens einer der Sanitärräume barrierefrei nutzbar sein.

Mit den Anforderungen dieses Abschnitts der Norm sind Sanitärräume sowohl für Menschen mit motorischen Einschränkungen bzw. für Rollstuhlnutzer als auch für blinde und sehbehinderte Menschen barrierefrei nutzbar.

Aus Sicherheitsgründen dürfen Drehflügeltüren nicht in Sanitärräume schlagen, um ein Blockieren der Tür zu vermeiden. Türen von Sanitärräumen müssen von außen entriegelt werden können.

Armaturen sollten als Einhebel- oder berührungslose Armatur ausgebildet sein. Berührungslose Armaturen dürfen nur in Verbindung

mit Temperaturbegrenzung eingesetzt werden. Um ein Verbrühen zu vermeiden, ist die Wassertemperatur an der Auslaufarmatur auf 45 °C zu begrenzen.

Die Ausstattungselemente sollten sich visuell kontrastierend von ihrer Umgebung abheben (z. B. heller Waschtisch/dunkler Hintergrund oder kontrastierende Umrahmungen).

Die Wände von Sanitärräumen sind bauseits so auszubilden, dass sie bei Bedarf nachgerüstet werden können mit senkrechten und waagerechten Stütz- und/oder Haltegriffen neben dem WC-Becken sowie im Bereich der Dusche und der Badewanne.

Ist ein Sanitärraum ausschließlich über ein Fenster zu lüften, so ist dieses barrierefrei bedienbar auszuführen (gemäß 5.3.2).

37.2 BEWEGUNGSFLÄCHEN

Menschen mit Behinderungen benötigen aus unterschiedlichen Gründen mehr Fläche, um sich in Sanitärräumen zweckentsprechend zu bewegen.

18040-2-5.5.2 Bewegungsflächen

Bewegungsflächen dürfen sich überlagern, siehe Bilder 14 und 15.

Jeweils vor den Sanitärobjekten wie WC-Becken, Waschtisch, Badewanne und im Duschkabplatz ist eine Bewegungsfläche anzuordnen. Ausreichend ist eine Mindestfläche von

- 120 cm × 120 cm;

- 150 cm × 150 cm; siehe Bild 12, Bild 15.



37.3 WC-BECKEN

18040-2-5.5.3 WC-Becken

Zur leichteren Nutzbarkeit des WC-Beckens ist ein seitlicher Mindestabstand von 20 cm zur Wand oder zu anderen Sanitärobjekten einzuhalten.

- R** Zweckentsprechend angeordnet sind WC-Becken mit
- einer Höhe des WC-Beckens einschließlich Sitz zwischen 46 cm und 48 cm über OFF.

- R** Ausreichende Bewegungsflächen neben WC-Becken sind
- mindestens 70 cm tief, von der Beckenvorderkante bis zur rückwärtigen Wand;
 - mindestens 90 cm breit an der Zugangsseite und für Hilfspersonen mindestens 30 cm breit an der gegenüberliegenden Seite (siehe Bild 12).

In Gebäuden mit mehr als einer Wohneinheit für uneingeschränkte Rollstuhlnutzung sind die Zugangsseiten abwechselnd rechts oder links vorzusehen.

- R** Folgende Bedienelemente und Stützen sind erforderlich:
- Rückenstütze, angeordnet 55 cm hinter der Vorderkante des WC-Beckens. Der WC-Deckel ist als alleinige Rückenstütze ungeeignet;
 - Spülung, mit der Hand oder dem Arm bedienbar, im Greifbereich des Sitzenden, ohne dass der Benutzer die Sitzposition verändern muss. Wird eine berührungslose Spülung verwendet, muss ihr ungewolltes Auslösen ausgeschlossen sein;
 - Toilettenpapierhalter, erreichbar ohne Veränderung der Sitzposition;
 - Stützklappgriffe.

Stützklappgriffe müssen folgende Anforderungen erfüllen (siehe auch Bild 13):

- auf jeder Seite des WC-Beckens montiert;
- hochklappbar;
- 15 cm über die Vorderkante des WC-Beckens hinausragend;
- bedienbar mit wenig Kraftaufwand in selbst gewählten Etappen;
- Abstand zwischen den Stützklappgriffen 65 cm bis 70 cm;
- Oberkante über der Sitzhöhe 28 cm;
- Befestigung, die einer Punktlast von mindestens 1 kN am Griffende standhält.

ANMERKUNG: Es wird z. B. unterschieden zwischen Stützklappgriffen mit und ohne Feder. Die Klappgriffe mit Feder können mit geringerem Kraftaufwand beim Hochklappen bedient werden.

37.4 WASCHPLÄTZE

18040-2-5.5.4 Waschplätze

Waschplätze müssen so gestaltet sein, dass eine Nutzung auch im Sitzen möglich ist. Dies wird mit folgenden Maßnahmen erreicht:

- bauseitige Möglichkeit, einen mindestens 100 cm hohen Spiegel bei Bedarf unmittelbar über dem Waschtisch anzuordnen;
- Beinfreiraum unter dem Waschtisch;

- Vorderkantenhöhe des Waschtisches von max. 80 cm über OFF;
- Unterfahrbarkeit von mindestens 55 cm Tiefe und Abstand der Armatur zum vorderen Rand des Waschtisches von höchstens 40 cm (siehe Bild 16);
- Beinfreiraum unter dem Waschtisch mit einer Breite von mindestens 90 cm (axial gemessen); Angaben zu den erforderlichen gestaffelten Höhen und Tiefen (siehe Bild 16);
- einem mindestens 100 cm hohen Spiegel, der unmittelbar über dem Waschtisch angeordnet ist.

Einstelllösungen schaffen keine barrierefreie Nutzbarkeit, können jedoch im Einzelfall eine Alternative darstellen, die einen Wohnungswechsel erübrigt.



37.5 DUSCHPLÄTZE

18040-2-5.5.5 Duschplätze

Duschplätze müssen so gestaltet sein, dass sie barrierefrei z. B. auch mit einem Rollator bzw. Rollstuhl nutzbar sind.

Dies wird erreicht durch

- die niveaugleiche Gestaltung zum angrenzenden Bodenbereich des Sanitärraumes und einer Absenkung von max. 2 cm; ggf. auftretende Übergänge sollten vorzugsweise als geneigte Fläche ausgebildet werden;
- rutschhemmende Bodenbeläge im Duschbereich (sinngemäß nach DGUV Information 207-006 [alt GUV-I 8527] mindestens Bewertungsgruppe B);

- R** • die Nachrüstmöglichkeit für einen Dusch-Klappsitz, in einer Sitzhöhe von 46 cm bis 48 cm;
- beidseitig des Dusch-Klappsitzes eine Nachrüstmöglichkeit für hochklappbare Stützgriffe, deren Oberkante 28 cm über der Sitzhöhe liegt.

Die Fläche des Duschplatzes kann in die Bewegungsflächen des Sanitärraumes einbezogen werden, wenn

- der Übergang zum Duschplatz bodengleich gestaltet ist;
- die zur Entwässerung erforderliche Neigung max. 2 % beträgt.

- R** Eine Einhebel-Duscharmatur mit Handbrause muss aus der Sitzposition in 85 cm Höhe über OFF erreichbar sein.

Um Verletzungsgefahren insbesondere für blinde und sehbehinderte Menschen beim Vorbeugen zu vermeiden, sollte der Hebel von Einhebel-Dusch-Armaturen nach unten weisen.

Für die aufgeführten Nachrüstmöglichkeiten von Halte- und Stützgriffen und anderen Ausstattungen ist auf eine statisch ausreichende Dimensionierung der Wandkonstruktion oder wahlweise entsprechende Unterkonstruktionen zu achten.

37.6 BADEWANNEN

18040-2-5.5.6 Badewannen

Das nachträgliche Aufstellen einer Badewanne z. B. im Bereich der Dusche sollte möglich sein.

Das nachträgliche Aufstellen einer Badewanne z. B. im Bereich der Dusche muss möglich sein. Sie muss mit einem Lifter nutzbar sein. **R**

Die Frage „Duschplatz oder Badewanne?“ ist individuell zu beantworten, da eine Dusche häufig Vorteile für die Hygienepflege hat, während die Badewanne für therapeutische Zwecke besser geeignet ist (siehe Abschnitt 26.5 dieser Broschüre).

37.7 ZUSÄTZLICHER SANITÄRRaum

18040-2-5.5.7 Zusätzlicher Sanitärraum

In Wohnungen mit mehr als drei Wohn-/Schlafräumen, ist ein Sanitärraum, der nicht barrierefrei sein muss, mit mindestens einem Waschtisch und einem WC-Becken zusätzlich zum barrierefreien Sanitärraum vorzusehen. **R**



Transparente Brüstungselemente für Barrierefreiheit; der „Griffstab“ ist eine Möglichkeit der Wohnungsanpassung, jedoch keine barrierefreie Lösung

38 BRÜSTUNGEN UND FENSTER

18040-2-5.3.2 Fenster

Mindestens ein Fenster je Raum muss auch für Menschen mit motorischen Einschränkungen bzw. für Rollstuhlnutzer leicht zu öffnen und zu schließen sein. Auch in sitzender Position muss ein Teil der Fenster in Wohn- und Schlafräumen einen Durchblick in die Umgebung ermöglichen.

Leicht zu öffnen und zu schließen sind Fenster, wenn

- der manuelle Kraftaufwand (Bedienkraft) zum Öffnen und Schließen von Fenstern höchstens 30 N, das maximale Moment 5 Nm beträgt (Klasse 2 nach DIN EN 13115);

R

- der Fenstergriff in einer Greifhöhe von 85 cm bis 105 cm (über OFF) angebracht ist. Ist dies technisch nicht möglich, ist mindestens an einem Fenster je Raum ein automatisches Öffnungs- und Schließsystem vorzusehen.

Einen Durchblick in die Umgebung ermöglichen Fenster, deren Brüstungen ab 60 cm über OFF durchsichtig sind.

Schwingflügel Fenster (mit horizontaler Lagerung) sind in der Bedienung ungünstig und deswegen möglichst zu vermeiden.

Fenster und Fenstertüren sollten – vor allem im Erdgeschoss – Einbruch hemmend ausgeführt werden.

Die Formulierung zur Möglichkeit des Durchblicks in sitzender Position lässt mit „ein Teil der Fenster in Wohn- und Schlafräumen“ etwas Spielraum. Erkennbar ist nicht gemeint „ein Fenster pro Wohnung“, aber auch nicht „mindestens ein Fenster in jedem Wohn- oder Schlafräum“. Brüstungen mit Durchsicht vor solchen Fenstern ermöglichen den Durchblick.

39 FREISITZE

18040-2-5.6 Freisitz

Wenn der Wohnung ein Freisitz (Terrasse, Loggia oder Balkon) zugeordnet wird, muss dieser barrierefrei nutzbar sein.

Er muss dazu von der Wohnung aus schwellenlos (siehe 5.3.1.2) erreichbar sein und eine ausreichende Bewegungsfläche haben.

Ausreichend ist eine Bewegungsfläche von mindestens

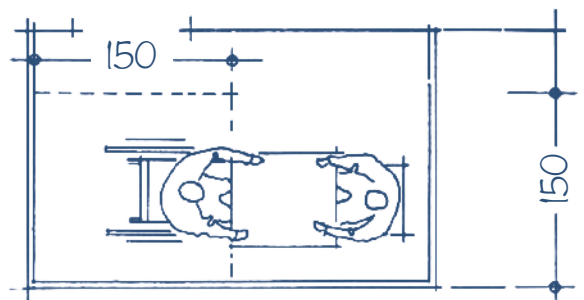
- 120 cm x 120 cm;

- 150 cm x 150 cm.

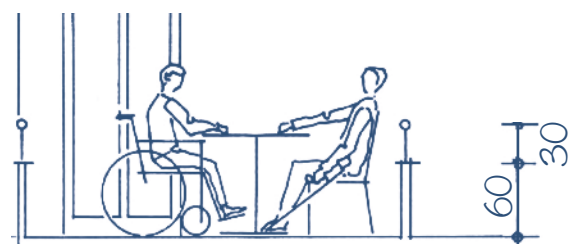
R

Brüstungen von Freisitzen sollten mindestens teilweise ab 60 cm über OFF eine Durchsicht ermöglichen.

Für den barrierefreien Freisitz (Balkon oder Terrasse) ergibt sich so regelmäßig eine Mindestfläche von ca. 3,5 m², für den rollstuhlgerechten Freisitz sind mindestens 4,5 m² erforderlich.



Rollstuhlgerechter Freisitz im Grundriss



Brüstungen für den rollstuhlgerechten Freisitz

40 SCHLAFRÄUME

Schlafräume sind für Menschen mit motorischen Einschränkungen bzw. für Rollstuhlnutzende barrierefrei nutzbar, wenn sie so dimensioniert sind, dass bei nutzungstypischer Möblierung ausreichende Bewegungsflächen vorhanden sind. Bewegungsflächen dürfen sich dabei überlagern.

Für die barrierefreie Nutzung muss zum Drehen und Wenden mit Gehhilfen wenigstens eine Bewegungsfläche von mindestens 120 cm × 120 cm zur Verfügung stehen, für die uneingeschränkte Nutzung mit einem Rollstuhl ist wenigstens eine Bewegungsfläche von mindestens 150 cm × 150 cm erforderlich.

Vor mindestens einem Bett sind in barrierefreien Wohnungen Bewegungsflächen erforderlich, die vor einer Längsseite mindestens 120 cm und vor der anderen Längsseite mindestens 90 cm tief sind.

18040-2-5.4 Wohn-, Schlafräume und Küchen
Ausreichende Mindesttiefen von Bewegungsflächen entlang und vor Möbeln sind bei mindestens einem Bett:

- 120 cm entlang der einen und 90 cm entlang der anderen Längsseite;

R

- 150 cm entlang der einen und 120 cm entlang der anderen Längsseite.

Für die uneingeschränkte Nutzung mit dem Rollstuhl sind vor mindestens einem Bett Bewegungsflächen erforderlich, die vor einer Längsseite mindestens 150 cm und vor der anderen Längsseite mindestens 120 cm tief sind.

So ist gewährleistet, dass ein Bett für Menschen verfügbar ist, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind; zugleich können diese Menschen an das andere Bett oder an die andere Seite des Bettes zumindest heranfahren.

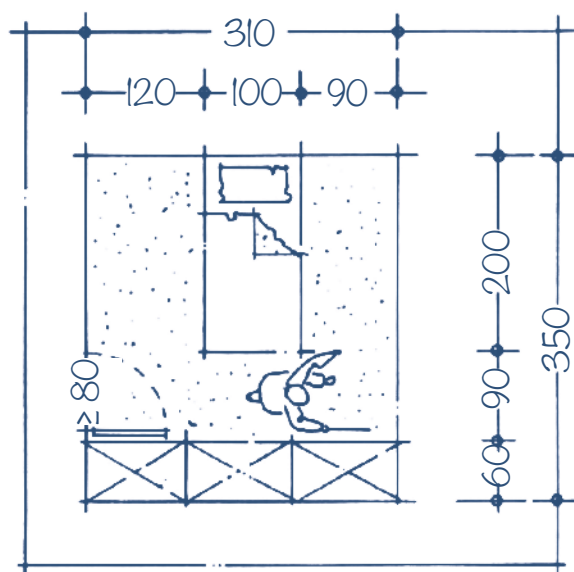
18040-2-5.4 Wohn-, Schlafräume und Küchen
Ausreichende Mindesttiefen von Bewegungsflächen entlang und vor Möbeln sind vor sonstigen Möbeln:

- 90 cm;

- 150 cm.

R

Was eine nutzungstypische Möblierung ist, muss am Einzelfall geklärt werden. Allerdings ist eine Vielzahl von Fällen vorstellbar, in denen die Aufstellung eines Einzelbettes sinnvoll ist. So erlaubt eine Einzelbettaufstellung eine gute Zugänglichkeit, wenn Menschen Pflege durch Dritte benötigen.



Schlafräum mit Einzelbett für die barrierefreie Nutzung

41 ZUSÄTZLICHE WOHNFLÄCHE

Der Bedarf zusätzlicher Wohnfläche muss aus der jeweiligen Einschränkung und dem konkreten Unterstützungsbedarf im Einzelfall begründet werden. Wenn jedoch wegen der Art der Behinderung zusätzliche Individualfläche erforderlich wird, so sollte diese mit mindestens 15 m² angesetzt werden.

18040-2-5.1 Räume in Wohnungen / Allgemeines

ANMERKUNG: Besteht wegen der Art der Behinderung der Bedarf einer zusätzlichen Individualfläche, sollte diese mit mindestens 15 m² angesetzt werden.

Bei blinden oder sehbehinderten Menschen ergibt sich zusätzlicher Platzbedarf unter Umständen für Lesehilfen, Vorlesegeräte, Geräte und großformatige Medien, die mit Braille-Schrift arbeiten, oder therapeutische Geräte. Menschen, die schlecht oder gar nicht hören, können ebenfalls einen gewissen zusätzlichen Raumbedarf für besondere Hilfsmittel (z. B. Bildschirme für Transkriptionen oder das Einblenden eines Gebärdendolmetschers) oder therapeutische Geräte haben.

Die mobilitätseingeschränkten Menschen jedoch haben sicherlich den größten Mehrbedarf an Individualfläche. Dies betrifft neben therapeutischen Geräten vor allem unterschiedliche Gehhilfen, Hubgeräte und zusätzlichen Ablagebedarf wegen des in der Höhe oft stark eingeschränkten Greifbereichs.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang § 10 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) des Bundes, § 10 Abs. 5 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) und Ziffer 4 der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zum Förderprogramm Wohnungsbau 2020/2021 (VwV-Wohnungsbau BW 2020/2021). Diese ermöglichen die Förderung einer zusätzlichen Wohnfläche von bis zu 15 m², wenn zumindest barrierefrei nutzbarer Wohnraum nach den einschlägigen Technischen Baubestimmungen geschaffen wird und sich durch die zusätzliche Wohnfläche die Anzahl der Räume nicht ändert.

42 HAUSTECHNIK

Das Achsmaß von Greifhöhen und Bedienhöhen bei Bedienelementen beträgt grundsätzlich 85 cm über Oberkante Fertigfußboden (OFF). Dies kann gemäß Anlage A 4.2/3 der VwV Technische Baubestimmungen im Einzelfall abweichend bis zu 110 cm Höhe betragen (siehe Abschnitt 20).

Eine Abweichung in geringere Höhen ist zunächst nicht vorgesehen. Ist sie technisch unbedingt erforderlich, so soll eine Höhe von 40 cm möglichst nicht unterschritten werden. Eine – idealerweise alternative – Möglichkeit der Fernbedienung oder andere technische Hilfsmittel sind einer Anordnung von Bedienelementen unter 85 cm Höhe vorzuziehen. Diese Thematik ist beispielsweise bei an Heizkörpern montierten Heizungsthermostaten oder auch Steckdosen anzutreffen.

Eine Beheizung der Wohnung sollte je nach individuellem Bedarf ganzjährig möglich sein, z. B. durch eine Zusatzheizung. Ältere Menschen und auch Menschen mit Behinderung haben zum Teil ein sehr empfindliches wärmephysiologisches Verhalten, d. h. dass sie stärker auf kalte oder warme Temperaturen reagieren. Es sollte daher möglich sein, die Raumtemperatur ggf. durch eine Zusatzheizung den Bedürfnissen der Nutzer individuell anzupassen.

Eine Beleuchtung mit künstlichem Licht höherer Beleuchtungsstärke sollte nach dem Bedarf von sehbehinderten Menschen möglich sein. Für sehbehinderte Personen ist die Lichtqualität (Lichtfarbe, Abstimmung mit dem Tageslicht, Abstimmung mit den Umgebungsflächen, Absorption/ Reflexion der Umgebungsflächen) besonders wichtig.

Es ist möglichst eine Gegensprechanlage mit Türöffner vorzusehen. Solche Kommunikationsanlagen sind in die barrierefreie Gestaltung einzubeziehen. Hierzu gehört nach dem Zwei-Sinne-Prinzip, dass bei einer Gegensprechanlage die Hörbereitschaft der Gegenseite optisch angezeigt wird. Bei manuell betätigten Türen mit elektrischer Türfallenfreigabe ist die Freigabe zusätzlich zu dem Geräusch optisch oder durch fühlbare Vibration zu signalisieren.

Viele Ansatzpunkte für eine barrierefreie Haustechnik liegen jedoch im Bereich der Ausstattung. So sind – auch bei Telefonen, Gegensprechanlagen oder Heizungsthermostaten – Bedienelemente mit großen Tastern und Markierungen im Relief vorzuziehen. Für Steckdosen sind beispielsweise „Auswurfunterstützer“ zu empfehlen, die wie Kindersicherungen einfach additiv in eine Steckdose eingesetzt werden und den Kraftaufwand beim Herausziehen eines Schuko-Steckers deutlich reduzieren. Für Gardinenstangen werden „Aufzüge“ angeboten, Rollläden lassen sich per Fernbedienung steuern usw.; viele dieser Möglichkeiten lassen sich auch bei der Anpassung bestehender Wohnungen nutzen (siehe Abschnitt 43).



„Auswurfunterstützer“ für Schuko-Stecker

43 BEISPIELE ZUR WOHNUNGSANPASSUNG

Dieser Abschnitt soll Hinweise geben, wie – vor allem bestehender – Wohnraum hinsichtlich der Barrierefreiheit verbessert werden kann. Da dabei oft kein Ergebnis, das vollumfängliche Barrierefreiheit im Sinne der VwV Technische Baubestimmungen herstellt, erreicht werden kann und meist auch gar nicht erreicht werden soll, spricht man von Barrierearmut oder benennt direkt die Zugänglichkeit, Erreichbarkeit oder Nutzbarkeit, welche durch die konkrete Maßnahme verwirklicht werden konnte.

Ausgangspunkt für eine Wohnungsanpassung ist in der Regel die konkrete Einschränkung einer Person und der soziale Rahmen, in dem dieser Mensch lebt. So werden die Lösungsansätze für einen sehbehinderten Menschen, der in einer Familie mit mehreren Personen lebt, völlig anders aussehen als für einen alleinlebenden Menschen mit Mobilitätseinschränkung, der einmal am Tag vom Pflegedienst besucht wird.

Abschnitt 32.1 – barrierefrei erreichbare Wohnungen
nach § 35 LBO

Die im Folgenden aufgeführten Beispiele stammen fast ausschließlich aus der Werkstatt Wohnen des Kommunalverbands Jugend und Soziales in Stuttgart. Bezeichnenderweise findet man viele dieser Ansätze auch unter dem Begriff „Komfort“ in Werbeanzeigen und Baubeschreibungen. „Klassische“ Verbesserungen hin zu einer barriereärmeren Wohnung und barriereärmerer Nutzung sind im Folgenden ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufgeführt:

Ergänzende Rampen und Zugänge

Bei Stufen vor dem Hauptzugang können Alternativen in einer Rampe zum bestehenden Haupteingang in einem Vorgarten oder in einem alternativen Zugang gesucht werden. Dabei sollte auch die Verbindung zwischen Wohnung und Stellplatz für Auto bzw. Fahrrad geklärt werden.

Niveaueinpassung zur Vermeidung oder Reduzierung von Stufen

Im Zuge von Sanierungsmaßnahmen können Außenbereichsflächen, wie Haus- oder Wohnungsvorbereich bzw. Balkon oder Terrasse, in der Höhenlage so an den Fußbodenbelag im Innenbereich angepasst werden, dass ein schwellenloser Übergang möglich wird.



*Rampe, die an derselben
Zugangssituation endet wie
die entsprechende Treppe*



Flexible Vorrichtung zur Wandmontage unterschiedlicher Elemente, die bei Bedarf formschön abgedeckt werden kann



Haltestange am Sessel, die frei im Raum versetzt werden kann, und Aufzug für Gardinenstange

Montage zusätzlicher Handläufe bzw. Halte- und Stützgriffe

Bei diesem Thema sollte man nicht ausschließlich an Sanitärräume denken, auch wenn dort entsprechende Haltevorrichtungen besonders dringend erforderlich sind.



Niveaugleiches Austrittspodest und angeschlossene Hubplattform

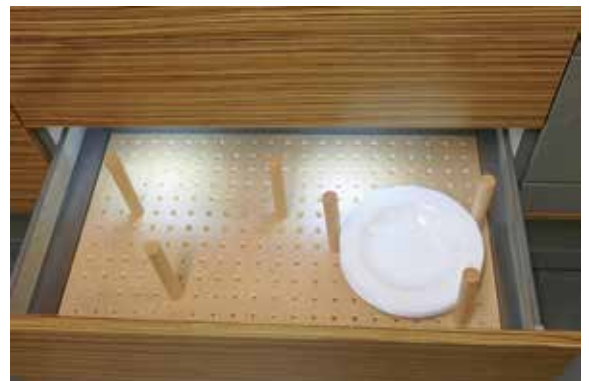
Minimale Niveauanpassung hätte die Barriere beseitigt

Verbesserung der Beleuchtung

Eine gleichmäßige und blendfreie Ausleuchtung vermeidet Stolperunfälle und hilft sehbehinderten, aber auch normalsehenden Menschen beim Erfassen optischer Informationen. Beleuchtung kann insofern auch unter Unterschränken oder sogar in Schrankauszügen sinnvoll sein.



Beleuchtung unter Unterschränken



Beleuchtung eines Schrankauszugs

Erhöhung der optischen Kontraste

Dies hilft insbesondere beim Erkennen von Zugangssituationen und es kann Stolperunfälle reduzieren; hier ist insbesondere die geeignete Markierung von Stufenvorderkanten zu nennen.



Bei Treppen ist eine kontrastreiche Gestaltung besonders wichtig. Ideal sind hier die drei dunklen in den hellen Belag eingelassenen Aufmerksamkeitsstreifen, die auch noch rutschhemmend wirken.

Witterungsschutz vor dem Haus- bzw. Wohnungszugang

Das Vordach nimmt den Schlagregen „von der Schwelle“. Der lange Türgriff ermöglicht eine völlig gleichwertige Benutzung der Türe durch groß- oder kleinwüchsige, sitzende und mobilitätseingeschränkte Menschen; das tief liegende Schloss stört dabei nicht.



Automatischer Türantrieb für Rauch- oder Brandschutztüren und ggf. auch für Wohnungseingangstüren

Kraftbetätigte Eingangstüre



Ver- und Entriegelung der Wohnungseingangstüre ohne Schlüssel bei gleichzeitig von innen immer leicht zu öffnender Türe

Kontaktlose Sperrmöglichkeit mit optionalem Schlüssel



Türspion für Nutzung in sitzender Position



Türspione in zwei Höhen

Abstellmöglichkeiten vor und hinter dem Wohnungszugang

Das Abstellen betrifft Dinge, die mitgebracht werden und auf Greifhöhe abgestellt werden sollten, aber z. B. auch Gehhilfen wie Stöcke oder Krücken, die beim Abstellen umzufallen drohen.



Abstellmöglichkeiten für Gehhilfen



Türverbreiterungen ggf. kombiniert mit Faltschiebetüren, welche die vom Türblatt überstrichene Fläche reduzieren

Ersatz von Drehflügeltüren durch Schiebetüren



*Drehflügeltüre im Vordergrund,
Faltschiebetüre im Hintergrund*

**Türbeschläge, die mit vermindertem
Kraftaufwand zu betätigen sind**



Ergonomisch günstige Türgriffe für unterschiedliche Situationen und Einschränkungen

Treppenlift

Handelt es sich um eine zusätzliche Treppe, die keine notwendige Treppe im Sinne des Bauordnungsrechts ist, so kann jede technisch machbare Lösung eingebaut werden. Bei notwendigen Treppen müssen für den Einbau eines Treppenlifts gemäß Ziffer 2 der Anlage A 4.2/1 (zu DIN 18065) zur VwV Technische Baubestimmungen folgende Rahmenbedingungen gegeben sein:

- Die Treppe erschließt ausschließlich Wohnungen und/oder vergleichbare Nutzungen.
- Die Mindestlaufbreite der Treppe von 100 cm darf durch die Führungskonstruktion nicht wesentlich unterschritten werden; eine untere Einschränkung des Lichtraumprofils von höchstens 20 cm Breite und höchstens 50 cm Höhe ist hinnehmbar, wenn die Treppenlauflinie oder der Gehbereich nicht verändert wird. Ein Handlauf muss zweckentsprechend genutzt werden können.
- Wird ein Treppenlift über mehrere Geschosse geführt, muss mindestens in jedem Geschoss eine ausreichend große Wartefläche vorhanden

sein, um das Abwarten einer begegnenden Person bei Betrieb des Treppenlifts zu ermöglichen. Das ist nicht erforderlich, wenn neben dem benutzten Lift eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm gesichert ist.

- Der nicht benutzte Lift muss sich in einer Parkposition befinden, die den Treppenlauf nicht einschränkt. Im Störfall muss sich der Treppenlift auch von Hand ohne größeren Aufwand in die Parkposition fahren lassen.
- Während der Leerfahrten in bzw. aus der Parkposition muss der Sitz des Treppenlifts hochgeklappt sein. Neben dem hochgeklappten Sitz muss eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm verbleiben.
- Gegen die missbräuchliche Nutzung muss der Treppenlift gesichert sein.
- Der Treppenlift muss aus nichtbrennbaren Materialien bestehen, soweit das technisch möglich ist.



Treppenlift in Parkposition

Vermeidung von Ober- und Unterschränken

Wo Oberschränke nicht zu vermeiden sind, helfen Glasböden, die Dinge wenigstens von unten zu sehen. Griffe zu den Schranktüren können an den Unterkanten nach unten montiert werden und so die Griffhöhe deutlich reduzieren.



Glasböden und unten angebrachte Griffe

Absenkbare Oberschränke

Es gibt Lösungen, die nur die Regalböden hydraulisch herunterfahren, und Alternativen, die den ganzen Oberschrank herunterfahren, was im Einzelfall die Nutzbarkeit der darunter liegenden Abstellfläche etwas stärker beeinträchtigt.



Auszüge in Küchen- und in Kleiderschränken



Auszüge für Eckunterschranke



Absenkbare Oberschrankböden



Absenkbarer Oberschrank



Kleiderschrank mit verbesserten Zugriffsmöglichkeiten und Schrank mit Auszügen



Klassische Unterbaugeräte (Kühlschrank, Backofen, Spülmaschine) werden höher eingebaut.



Kombination aus Kühlschrank und Spülmaschine



Erhöht eingebaute Kühl-Gefrier-Kombination, Unterkante ca. 40 cm

Möbel und Vorrichtungen, welche die Nutzung erleichtern



Wannensitzlift



Stabiler Sessel mit griffergonomisch geformten Enden der Armlehnen, die vor allem das Aufstehen unterstützen



**„Service-Center“ zur Körperpflege
im Schlafzimmer**



*Service-Center als Nachrüstungs-lösung –
nicht barrierefrei, aber hilfreich*



**Kommunikations-, Alarmierungs- und Ferninfor-
mationssysteme**

Tragbare Endgeräte, die das Absetzen eines Notrufs ermöglichen, aber auch die Gegensprechanlage ansteuern, Rollläden bedienen und die Heizung steuern, retten Menschen in hilfloser Lage. Sensoren können automatisch Alarm auslösen, wenn eine Person auf dem Boden liegt. Am Armband getragene Sensoren können zur Fernalarmierung genutzt werden, sie können jedoch auch automatisch Alarm auslösen, wenn die Person einen definierten Bereich verlässt. Ähnlich funktionieren Alarmtrittmatten, die beim Betreten lauten oder leisen Alarm auslösen. Geräte können Abweichungen vom üblichen Tagesablauf erkennen und je nach Abweichung Warnstufen auch an entfernt wohnende Angehörige übermitteln. Tragbare Geräte übertragen akustische Signale in optische (Blitzlicht) oder taktil erfassbare (Vibration) Signale und können teilweise auch wiederum als Sender für akustische Nachrichten oder für eine Fernalarmierung genutzt werden.



*Der „Blumentopf“ registriert Bewegungs-
abläufe und wertet diese auf Standard-
abweichungen aus; je stärker die Abweichung
desto roter (von grün kommend) wird die
Signal-einheit, die bei den – ggf. weit
entfernt lebenden – Angehörigen steht.*

Armaturen

Vorzuziehen sind Mischbatterien mit langen Hebeln, da sie den zur Bedienung erforderlichen Kraftaufwand minimieren und auch bei beschränkter Reichweite meist noch gut erreichbar sind. Bei Küchenarmaturen empfehlen sich Lösungen mit ausziehbarer Schlauchbrause, die mehr Flexibilität in der Bedienung bieten.



Armatur mit Schlauchbrause

Büroeinrichtung mit Einstelloptionen

Tische sollten höhenverstellbar sein und idealerweise auch das Arbeiten im Stehen ermöglichen, ohne dafür Änderungen an der Verkabelung der Bürokommunikationseinrichtungen vornehmen zu müssen. Bürostühle benötigen Einstellmöglichkeiten, welche insbesondere die Anpassung an die individuelle Stütz-muskulatur ermöglichen.



Höhenverstellbarer Arbeitsplatz

44 HINWEISE ZU BERATUNGSSTELLEN FÜR BARRIEREFREIES BAUEN

Für die folgenden Angaben wird keine Gewähr übernommen. Dies gilt sowohl für die Richtigkeit der Daten, als auch für die Verfügbarkeit der Ansprechpartner. Die Zusammenstellung erhebt auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Wie in Abschnitt 43 umfangreich dargestellt, kann man sich in barrierefreien Musterwohnungen gut Anregungen zu technischen Möglichkeiten holen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungsanpassung e.V. veröffentlicht eine Adressenliste von Beratungsstellen zur Wohnberatung.

ABS – Zentrum selbstbestimmt Leben e.V.

Reinsburgstraße 56, 70178 Stuttgart
www.zsl-stuttgart.de
 Telefon: 0711-7801858
 E-Mail: info@zsl-stuttgart.de

Alzheimer Gesellschaft Baden-Württemberg e.V.

Friedrichstraße 10, 70174 Stuttgart
www.alzheimer-bw.de
 Telefon: 0711-248496-60
 E-Mail: info@alzheimer-bw.de

Beratungsraum Rollende Räder

Sophienstr. 96b, 76135 Karlsruhe
www.rollende-raeder.de
 Telefon: 0721-83185315
 E-Mail: me@rollende-raeder.de

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungsanpassung e.V.

Mühlenstraße 48, 13187 Berlin
www.wohnungsanpassung-bag.de
 Telefon: 030-47474700
 E-Mail: info@wohnungsanpassung-bag.de
 Diese bundesweit agierende Stelle veröffentlicht eine Adressenliste der Wohnberatungsstellen, die in der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungsanpassung e.V. organisiert sind und deren Qualitätsstandards zur Wohnberatung vertreten.

Bundesfachverband Elektronische Hilfsmittel e.V. (BEH)

In den Weizenäckern 2, 74189 Weinsberg
www.beh-verband.de
 Telefon: 07231-9653-55
 E-Mail: info@beh-verband.de

buefet e.V.

Haus der Sozialen Dienste

Widerholtplatz 3, 73230 Kirchheim unter Teck
www.buefet.de
 Telefon: 07021-502334
 E-Mail: info@buefet.de

Caritas Biberach-Saulgau

Wohnberatung für ältere und behinderte Menschen

Kolpingstraße 43, 88400 Biberach a. d. Riss
www.basisversorgung-biberach.de/wohnberatung
 Telefon: 07351-8095-190
 E-Mail: Wiedemann.d@caritas-biberach-saulgau.de

Dachverband Integratives Planen und Bauen DIPB e.V.

Plieninger Straße 15, 70794 Filderstadt
www.dipb.org
 Telefon: 0711-706336
 E-Mail: info@dipb.de

Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e.V.

Barrierefreies Probewohnen

Im Moos 4, 79112 Freiburg i. Br.
www.dgm.org
 Telefon: 07665-9447-0
 E-Mail: info@dgm.org
 >Menü>Beratung & Angebote>Probewohnen
 Die beiden Probewohnungen liegen in Freiburg-Waltershofen und können nach Anmeldung unter Alltagsbedingungen bewohnt werden.

DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V. Wohnberatung

Badstraße 39-41, 70372 Stuttgart
www.drk-baden-wuerttemberg.de/angebote/wohnen-und-betreuung
 Telefon: 0711-5505-0 oder 08000-365-000
 E-Mail: info@drk-bw.de

DRK Kreisverband Böblingen e.V.
– **Beratungsstelle Wohnungsanpassung**
Umberto-Nobile-Straße 10, 71063 Sindelfingen
www.drk-kv-boeblingen.de
Telefon: 07031-6904-403
E-Mail: info@drk-kv-boeblingen.de

DRK Kreisverband Stuttgart – Wohnberatung
Reitzensteinstraße 9, 70190 Stuttgart
www.drk-stuttgart.de
Telefon: 0711-2808-1334 / -1331
E-Mail: wohnberatung@drk-stuttgart.de

Diakonisches Werk in Ettlingen
Pforzheimer Straße 31, 76275 Ettlingen
www.diakonie-laka.de
Telefon: 07243-5495-0
E-Mail: ettlingen@diakonie-laka.de

„Euro-WC-Schlüssel“ – **Projekt**
Club Behinderter und Ihrer Freunde in Darmstadt
und Umgebung e.V." (CBF)
Pallaswiesenstraße 123a, 64293 Darmstadt
www.cbf-da.de
Telefon: 06151-8122-0
E-Mail: bestellung@cbf-darmstadt.de

Evangelische Sozialstation Freiburg im
Breisgau e.V.
Wohnraumanpassung
Maienstraße 2, 79102 Freiburg
www.evsozialstation-freiburg.de/beratung-
schulung/beratungsstelle
Telefon: 0761-27130-142
E-Mail: beratung@evsozialstation-freiburg.de

GSW Gesellschaft für Siedlungs- und Wohnungs-
bau Baden-Württemberg mbH
AAL-Wohnung
Jesistraße 23-1, 71332 Waiblingen
www.aal-wohnung.de
Telefon: 07571-724-0
E-Mail: info@gsw-sigmaringen.de
Die AAL Musterwohnung (Ambient-Assisted-
Living) mit innovativer Technik zum komfortable-
ren, sichereren Wohnen ist nach Vereinbarung zu
besichtigen. Es besteht auch die Möglichkeit zum
Probewohnen.

Infopunkt der Fritz-Berger-Stiftung
Sozialstiftung der Stadt und des Landkreises
Lörrach
Chesterplatz 9, 79539 Lörrach
www.fritz-berger-stiftung.de
Telefon: 07621-410-5033
E-Mail: ipunkt@fritz-berger-stiftung.de

KreisSeniorenRat Enzkreis - Stadt Pforzheim
e. V. – Wohnberatung
Ebersteinstraße 25, 75177 Pforzheim
www.kreisseniorenrat-pf.de
Telefon: 07231/32798
E-Mail: info@kreisseniorenrat-pf.de

Kreisseniorenrat Tübingen e.V.
Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen
www.kreisseniorenrat-tuebingen.de
Telefon: 07071-9208867
E-Mail: info@kreisseniorenrat-tuebingen.de

Landesblinden- und -sehbehindertenverband
Baden-Württemberg e.V. (LBSV BW)
Friedenstraße 43, 75015 Bretten
www.lbsv-bw.de
Telefon: 07252/2139
E-Mail: info@lbsv-bw.de

Badischer Blinden- und Sehbehindertenverein
V.m.K. (BBSV)

Augartenstraße 55, 68165 Mannheim
www.bbsvvmk.de
Telefon: 0621-402031
E-Mail: info@bbsvvmk.de

Blinden- und Sehbehindertenverband
Württemberg e.V.

Lange Straße 3, 70173 Stuttgart
www.bsv-wuerttemberg.de
Telefon: 0711-21060-0
E-Mail: vgs@bsv-wuerttemberg.de
Blinden- und Sehbehindertenverein
Südbaden e.V.
Wölflinstraße 13, 79104 Freiburg i.Br.
www.bsvsb.org
Telefon: 0761-36122
E-Mail: info@bsvsb.org

Landesseniorenrat Baden-Württemberg e.V.

Kriegerstraße 3, 70191 Stuttgart
 www.lsr-bw.de
 Telefon: 0711-613824
 E-Mail: landesseniorenrat@lsr-bw.de

Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg e.V.

Hohenheimer Straße 5, 70184 Stuttgart
 www.lv-gl-bw.de
 Skype: Landesverband Gehörlose BW
 FaceTime: geschaeftsstelle@lv-gl-bw.de
 Fax: 0711 236 31 49
 E-Mail: geschaeftsstelle@lv-gl-bw.de

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V. (LVKM)

Am Mühlkanal 25, 70190 Stuttgart
 www.lv-koerperbehinderte-bw.de
 Telefon: 0711-5053989-0
 E-Mail: info@lv-koerperbehinderte-bw.de

LebensPhasenHaus Tübingen

Rosenau 9, 72076 Tübingen
 www.lebensphasenhaus.de
 Telefon: 07071-29-77636
 E-Mail: info@lebensphasenhaus.de
 Das Lebensphasenhaus ist freitags von 13 bis 17 Uhr zu besichtigen.

Lebensraum für Alle e.V. / Gernot Wolfgang

Längenloh 11, 79108 Freiburg
 www.lebensraum-fuer-alle.org
 Telefon: 0761-56317
 E-Mail: info@lebensraum-fuer-alle.org

Mobile Wohnberatung der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald (Abteilung Wirtschaftsförderung)

B1, 1-2, 68159 Mannheim
 www.hwk-mannheim.de
 www.mobile-wohnberatung.de
 Telefon: 0621-18002-155
 E-Mail: info@hwk-mannheim.de

Musterwohnung BEATE

**Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
 Beratungsstelle Alter & Technik**

– **Besser Wohnen im Alter**
 Gewerbeschule Schwenningen
 Erzberger Straße 28, 78054 Villingen-
 Schwenningen
 www.lrasbk.de/Landratsamt/Ämter/Sozialamt
 Telefon: 07721-913-7050
 E-Mail: M.Ginter@lrasbk.de
 Die barrierefreie Musterwohnung BEATE ist nach Vereinbarung zu besichtigen.

Musterwohnung Crailsheim

Stadtwerke Crailsheim

Steinackerstraße/Ecke Roßfelderstraße 48,
 74564 Crailsheim
 www.saniermitmir.de/aktuelles/aktuelles-details/
 altersgerecht-wohnen-besichtigung.html
 Telefon: 07951-305-0
 E-Mail: info@stw-crailsheim.de
 In Zusammenarbeit mit Wohnraumberatern der
 Fa. Sanitätshaus Siegel und der Wohnberatungs-
 stelle des Kreissenioresrates werden Einzel-
 Gruppen- oder themenbezogene Führungen
 kostenlos angeboten.

Paritätische Sozialdienste gGmbH

Kanalweg 40/42, 76149 Karlsruhe
 www.paritaet-ka.de
 Telefon: 0721-91230-55
 E-Mail: senioren@paritaet-ka.de

**Pflegestützpunkte Baden-Württemberg
 Geschäftsstelle der Kommission Pflege-
 stützpunkte**

**c/o Kommunalverband Jugend und Soziales
 (KVJS)**

Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart
 www.bw-pflegestuetspunkt.de
 Telefon: 0711-6375-585
 E-Mail: Geschaeftsstelle-Pflegestuetspunkte@
 kvjs.de
 Beratungen bei allen Pflegestützpunkten **der
 jeweiligen Stadtverwaltungen und Landrats-
 ämter** in Baden-Württemberg.